



HVBG

HVBG-Info 29/1995 vom 06.10.1995, S. 2489 - 2493, DOK 401.032/017-LSG

**Verspätete Anmeldung eines Arbeitsunfalles (§ 1546 Abs. 1 RVO) -  
Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1995 - L 3 U 1006/93**

Verspätete Anmeldung eines Arbeitsunfalles (§ 1546 Abs. 1 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1995  
- L 3 U 1006/93 -

Das Hessischen LSG hat mit Urteil vom 28.06.1995 - L 3 U 1006/93  
entschieden, daß sich der Kläger (Verletzter) nicht darauf berufen  
kann, ihm sei die zweijährige Anmeldefrist (§ 1546 Abs. 1 RVO)  
nicht bekannt gewesen. Denn die Unkenntnis von gesetzlichen  
Bestimmungen hindert den Ablauf der Frist nicht, weil jedem  
zuzumuten ist, sich über den Inhalt gesetzlicher Bestimmungen zu  
unterrichten (vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 25.06.1992  
- 2 RU 14/92 - in HVBG-INFO 1992, S. 2061-2064).